

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/09/2017/B

In dem Beschwerdeverfahren wegen Antrag auf Zurückweisung der Entscheidung
der Landesschiedskommission [...]

vom 01.10.2016 von

Beschwerdeführer, vormals Antragsgegner - AG,

den Beschluss der Landesschiedskommission [...]

wegen Nichtaufnahme in die Partei DIE LINKE von Beschwerdegegner,
vormals Antragsteller - AS

hat die Bundesschiedskommission aufgrund des schriftlichen Verfahrens am
25.11.2017 beschlossen:

die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung war einstimmig.

Der AS beantragte am 22.06.2016 bei der Landesschiedskommission [...], seine
Aufnahme in die Partei DIE LINKE entgegen dem Widerspruch des AGs vom
17.06.2016 gegen diese Aufnahme durchzusetzen. Der AG hatte diesen Widerspruch
begründet mit politischen Positionen des ASs, die den Positionen der Partei
widersprächen. Diese Positionen habe der AS in Statements in Netzwerken, bei
Gesprächen an Infoständen

und zuletzt in persönlichen Gesprächen mit dem Kreisvorstand [...] verdeutlicht, z.B. zum Thema Quotierung, zum Zusammenschluss von WASG und PDS, zur Frage von „Offenen“ oder „geschlossenen Grenzen“, zu Laizismus bzw. einer Islamisierung usw.

Die LSchK beriet am 1.10.2016 in mündlicher Verhandlung und entschied, dass der AS aufzunehmen sei. Sie verwies auf den § 2 der Bundessatzung, der den Erwerb der Mitgliedschaft regelt. Der AS hatte die Erfordernisse schriftliche Eintrittserklärung und Beitragszahlung erfüllt. Auch zu den programmatischen Grundlagen und den Satzungsvorschriften hatte der AS sich positiv geäußert. Von daher sah die LSchK nicht die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit, dem Widerspruch des AGs gegen den Eintritt von AS in DIE LINKE. Stattzugeben.

Die Entscheidung wurde am 1.10.2016 getroffen und am 15.11.2016 protokolliert. Am 16.1.2017 beschwerte sich der AG bei der BSchK und beantragte, die Entscheidung der LSchK aufzuheben. Zwei Termine zur mündlichen Verhandlung konnten nicht stattfinden, weil nicht beide Seiten anwesend sein konnten.

Der AS hob in seiner Stellungnahme darauf ab, dass die Beschwerde vom 16.01.2017 nicht fristgerecht sei. Der AG wies durch Vorlage eines entsprechenden Eingangsstempels nach, dass die Mitteilung mit dem Beschluss der LSchK erst am 9.1.2017 beim Kreisverband [...] eingegangen ist.

Die Bundesschiedskommission folgt der Argumentation der LSchK, dass der Eintritt von AS in die Partei rechtmäßig ist. Sie weist daher die Beschwerde des Kreisverbandes vom 16.01.2017 zurück.